

**Satzung des
"Förderverein Essener Telefonseelsorge
e.V."**

Stand: 15. Februar 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Essener Telefonseelsorge e.V.", abgekürzt "FETS".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Essener Telefonseelsorge.
- (2) Der Verein ist den Grundsätzen der Telefonseelsorgearbeit, wie sie in den Leitlinien der Evangelischen Konferenz für Telefonseelsorge und der BAG Beratung der Deutschen Bischofskonferenz sowie den Richtlinien des Internationalen Verbandes für Telefonseelsorge niedergelegt sind, verbunden. Besonders die Anonymität der Anruferinnen und Anrufer darf durch die Arbeit des Vereines nicht gefährdet werden.
- (3) Der Verein betätigt sich in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne von Diakonie und Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der Kirchen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Durch sparsame Haushaltsführung sind die zur Verfügung stehenden Geldmittel zur Kostendeckung zu verwenden.
- (2) Die Geldmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Zuwendungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Entgelte begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die der Arbeit der Telefonseelsorge verbunden sind (ordentliche Mitglieder).
- (2) Neben den ordentlichen Mitglieder können auch fördernde Mitglieder dem Verein beitreten.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand ohne Begründung.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod des Mitgliedes durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss bis zum 30. September zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund möglich ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich während der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu äußern; sie oder er hat in eigener Sache jedoch kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Deckung der Kosten wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Auf Antrag kann eine Ermäßigung des Jahresbeitrages gewährt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Er wird im Januar des laufenden Kalenderjahres erhoben.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch jährliche Spenden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins wird aus folgenden Vereinsmitgliedern gebildet:

1. der oder dem Vorsitzenden ,
2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden,
3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(2) Zwei Mitglieder des Vorstandes sind zusammen vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

(5) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Der Beirat

(1) Die Mitglieder des Beirates unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit und begleiten die Projekte des Vereines.

(2) Sie werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen und von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt. Die Berufung kann wiederholt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für notwendig hält. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

(2) Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen vor dem Termin alle Mitglieder schriftlich auch durch E-Mail oder andere digitale Medien unter der Angabe der Tagesordnungspunkte ein. In dringenden Fällen kann der Vorstand ohne Einhaltung einer Frist einladen.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Bestätigung der Berufung der Mitglieder des Beirates;
3. a) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
3. b) Empfehlung der Mindestspenden der fördernden Mitglieder.
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
5. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüferinnen oder -prüfer;
6. Entlastung des Vorstandes;
7. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer;
8. Ausschluss von Mitgliedern;
9. Änderung der Satzung;
10. Auflösung des Vereines.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der oder dem Vorsitzenden bzw. bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 2 ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder sich durch Beschluss mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt durch mündliche Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es muss geheim und schriftlich abgestimmt werden, wenn mehr als 1/10 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

§ 11 Auflösung des Vereines

(1) Der Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, so ist binnen vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf in diesem Fall einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Evangelische Konferenz für Telefonseelsorge, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Zustimmung von mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen, die die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereines, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Essen, den 29. Februar 1996

geändert am 15. Februar 2016